

SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DER VERFASSUNG DES SCHULVERBANDS NORDHEIM V. D. RHÖN (VERBANDSSATZUNG)

Die Regierung von Unterfranken hat durch Rechtsverordnung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2005, für das Gebiet der Gemeinden Nordheim v. d. Rhön, Sondheim v. d. Rhön und Hausen / Rhön die Volksschule Nordheim v. d. Rhön – Verbandsschule – (Grundschule) eingerichtet.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands „Volksschule Nordheim v. d. Rhön – Verbandsschule – (Grundschule)“ - (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) -BayRS 2230-7-1-UK -i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) -BayRS 2020-6-1-I -sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -BayRS 2020-1-1-I -folgende

Satzung

ZUR REGELUNG VON FRAGEN DER VERFASSUNG DES SCHULVERBANDS (VERBANDSSATZUNG):

§ 1

Bestand, Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule Nordheim v. d. Rhön – Verbandsschule – (Grundschule) als Verbandsschule.
- (2) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Schulsprengel.
- (3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Nordheim v. d. Rhön, Sondheim v. d. Rhön und Hausen / Rhön.
- (4) Der Schulverband führt den Namen:
„Schulverband Nordheim v. d. Rhön“.
- (5) Der Schulverband hat seinen Sitz in Nordheim v. d. Rhön.

§ 2

Geschäftsführung, Kassengeschäfte

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen, mit Sitz in Fladungen bestimmt.
- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen, mit Sitz in Fladungen geführt.
- (3) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen eine Entschädigung.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Schulverbandsräte Kraft Amtes (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG) haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Der Verbandsvorsitzende erhält für zusätzliche Aufgaben eine monatliche Entschädigung in Höhe von 200,00 €. Seine Stellvertreter erhalten für zusätzliche Aufgaben eine monatliche Entschädigung in Höhe von

- 100,00 € für den 1. Stellvertreter und
- 75,00 € für den 2. Stellvertreter.

Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, sind auch die monatlichen Pauschalentschädigungen der Vorsitzenden mit dem gleichen vom Hundertsatz anzuheben.

- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 25,00 € für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a. für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b. wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufall;
 - c. wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufall einen Pauschalsatz in Höhe von 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
 - d. wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Buchst. c) genannten zeitlichen Begrenzung. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.
- (7) Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden einmal jährlich nach deren Abrechnung gezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Bei darüber hinausgehenden Verhinderungen verursacht durch Härtefälle entscheidet die Verbandsversammlung im Einzelfall durch Beschluss.

§ 5

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.
- (2) Während der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung geht der Vorsitz in der Verbandsversammlung auf den 1. Stellvertreter über.

§ 6

Auseinandersetzung

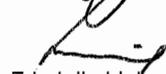
Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder beim Ausscheiden eines Verbandsmitglieds findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 28.11.2011 außer Kraft.

Fladungen, den 22.08.2014



Friedolin Link
Schulverbandsvorsitzender

Mit Mail vom 21.08.2014 wurde die Satzung dem Landratsamt zur Prüfung vorgelegt. Mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, Kommunalaufsicht, Az. 2.1 – 2050.11 vom 21.08.2014 wurde die Satzung mit der Maßgabe genehmigt, dass die Satzung am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft tritt..